OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553399/17/FP/JoS

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Mag. A__, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSEN-2023-255874/24-Nes, betreffend eines Antrages auf naturschutz-rechtliche Projektabänderung in Bezug auf eine Forststraße nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass dem Antrag des Dipl.-Ing. Mag. A__, vom 13. Juni 2025, wiederholt und konkretisiert mit Unterlagen vom 17. Juli 2025 und 18. April 2026, Folge gegeben und gemäß § 5 Z 2 und § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anstatt des bisher mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Dezember 2023, GZ: BHSEN-2023-255874/12-Nes, unter I. 2. vorgesehenen Tunnels die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Durchbruch und Abtrag der auf Grundstück Nr. aaa, KG C__, Marktgemeinde Weyer, verbliebenen Felsrippe (im Längenausmaß von ca. 9 m [hangseitig] und ca. 5 m [talseitig]) in mehreren Strossen mit größtmöglichem Verbleib eines Felszwickels/Restfelsens entsprechend den vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, bestehend aus dem technischen Bericht samt Fotodokumentation vom 17. Juli 2025 und der Systemskizze „Forststraße R Projektanpassung" vom 18. April 2026 mit der Plan-Nr. „#Pr.Nr.-01", sowie beschrieben im naturschutzfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 11. Mai 2026 unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Frist erteilt wird:

1. **Die Ausformung (beider Böschungen, aber vor allem) der bergseitigen Böschung des Durchbruchs ist möglichst rau zu gestalten. Kleine Simse, Einbuchtungen und Vorsprünge sind möglichst zu erhalten und nicht maschinell zu glätten.**
2. **Bei der Bauausführung ist mit größter Vorsicht darauf zu achten, dass ein möglichst langer und hoher Felszwickel/Restfelsen erhalten bleibt.**
3. **Die Fertigstellung hat bis 30. Juni 2027 zu erfolgen. Hinsichtlich der Fertigstellungsmeldung gilt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Dezember 2023, GZ: BHSEN-2023-255874/12-Nes, unter I. 9. getroffene Anordnung.**

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG wird Dipl.-Ing. Mag. A__, verpflichtet, nach-folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, für die Durchführung des am 3. April 2026 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz von 66 Euro (1 Amtsorgan, 3 halbe Stunden à 22 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde (bB) vom 06.10.2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Abänderung des naturschutzrechtlich mit Bescheid der bB vom 06.12.2023 bewilligten Projektes abgewiesen. Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass das ursprüngliche Projekt, mit welchem die Errichtung der Forststraße „R" auf näher bezeichneten Grundstücken naturschutzrechtlich bewilligt wurde, zur Überwindung eines Felsbereiches gerade noch mit einer Trassenführung mit Tunnel bewilligt werden habe können und die nunmehr beantragte Abänderung in Form einer gänzlich offenen Gestaltung (d.h. ohne Tunnel unter Abtrag der Felsrippe und talseitigem Verbleib eines Restfelsens) das Landschaftsbild in einer Weise störe, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe. Die bB berief sich im Wesentlichen auf naturschutzfachliche Stellungnahmen vom 14.08.2025 und 21.11.2023.

I.2. Gegen den Bescheid vom 06.10.2025 erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.11.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er insbesondere darlegte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Abänderungsbewilligung vorliegen würden und die Richtigkeit des Gutachtens des bislang beigezogenen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zu bezweifeln sei. Insgesamt würden bei richtiger und objektiver Beurteilung die Interessen des Bf gegenüber öffentlichen Interessen bei Weitem überwiegen.

I.3. Die bB legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17.11.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von der bB beantragt wurde. Daran nahmen der Bf persönlich und ein Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft teil, die bB blieb der Verhandlung fern. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene – und im Vergleich zum Behördenverfahren verschiedene – Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (ASV) erörterte sein Gutachten vom 11.05.2026 und wurden mit den Anwesenden Sachverhaltsfragen umfassend erörtert.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Allgemeine Feststellungen zum Vorhaben Forststraße „R":
Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke mit den Nr. bbb, ccc, ddd, aaa und eee, KG C__ in der Marktgemeinde Weyer. Die soeben bezeichneten Grundstücke erfassen flächenmäßig ca. 103 Hektar, dabei handelt es sich weit-gehend um Waldflächen. Unter Spruchpunkt I. des Bescheides der bB vom 06.12.2023, GZ: BHSEN-2023-255874/12-Nes, wurde dem Bf für den örtlich soeben dargelegten Bereich die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „R" unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt. Dieser Bewilligung, die unangefochten in Rechtskraft erwuchs, lag ein Projektantrag zugrunde, welcher zur Querung einer Felsrippe auf Grundstück Nr. aaa die Ausführung eines Tunnels mit ca. 25 – 30 lfm Länge vorsah. [Grundbuchstand; Projektantrag vom 25.07.2023 iVm dem rechtskräftigen Bescheid vom 06.12.2023 = ON 1 und 12; unstrittig]

Der Bereich des ursprünglich geplanten Tunnels liegt auf dem Grundstück Nr. aaa. Das ggst. Gebiet liegt östlich des Ortszentrums von D__. Die Lage der Forststraße ist auf einem süd-west exponiertem Hang im Bereich zwischen 590 m und 710 m Seehöhe gelegen. Sie befindet sich somit in etwa auf halber Höhe der Bergflanke zwischen der E__ im Talboden und dem nord-süd ausgerichteten Höhenrücken F__ – G__ – H__. Der Schrabach bildet ein ost-west orientiertes Seitental von D__ in Richtung G__. An dessen nordseitig (süd-west exponierter) Talflanke liegt die Forststraße, zwischen den Ortsbezeichnungen Schrabach und Schrabachau. Die Forststraße verläuft weitgehend im geschlossenen Wald, lediglich bei rund HM 1,2 quert sie eine I-Straße. Sie weist eine Gesamtlänge von rund 930 m auf.



Obige Darstellung beschreibt die Lage der Forststraße (rotgepunktete Linie) und den Abschnitt des ursprünglich vorgesehenen Tunnels, welcher mittels gelber Ellipse gekennzeichnet ist.

Der ggst. Landschaftsraum ist Teil der Raumeinheit E__- und J__ und wird großräumig vom Haupttal der E__ geprägt. Dieses verläuft hier in Nord-Süd-Richtung und wird von großteils bewaldeten Talflanken, die von der E__ auf rund 400 m Seehöhe zu den höchsten Erhebungen auf rund 1300 m bis 1400 m Seehöhe aufragen, eingerahmt. Grünlanddominierte Bereiche konzentrieren sich auf talnahe Flächen rund um die Ortschaften und kleinere bäuerlich geprägte Gehöfte. Höher gelegene Freiflächen werden oder wurden als Almen genutzt, kleinflächige von Wald umschlossene Wiesen sind vereinzelt zu finden.

Die Forststraße liegt in der tiefmontanen Höhenstufe mit einem Fichten-K__ als großflächiger zonaler Waldgesellschaft. Im Bereich der Forststraße wird dieser Waldtyp lokal von Flächen mit Fichtenaufforstungen, Ahornver-jüngungen, fichtendominierten Beständen im Baumholzalter kleinflächig unter-brochen. Lokal sind Eiben in unterschiedlicher Dimension vorzufinden. Im Bereich des ursprünglich geplanten Tunnels sind felsige Bereiche (einzelne Felskanzeln, Vorsprünge, senkrechte Wände) zu finden. Der Baumbestand wird von Buchen dominiert, vereinzelt sind Fichten und Eiben untergeordnet beigemischt.
[Gutachten des ASV vom 11.05.2026 = ON 10, LVwG-Akt]

Zu den Interessen bzw. zum Zweck der Vorhabensverwirklichung aus Sicht des Bf: Das abgeführte behördlichen Verfahren hat – unbestritten geblieben – ergeben, dass die bisherige Erschließung des ggst. Forstgebietes der L__ im Zusammenhang mit einem Fahrtrecht über die benachbarte Diözese M__ für den Bf in nicht zureichendem Ausmaß gegeben ist. Die ggst. Forststraße „Ramm-graben" dient daher der strategischen Basiserschließung für den Forstbetrieb Schrabachau. Das Vorhaben soll eine kleinflächige Holznutzung mittels betriebseigenem Forsttraktor im Bodenzug ermöglichen. So können dadurch Schadhölzer in Streulage bestandschonend aufgearbeitet werden. Die Durch-führung der anstehenden Pflegeeingriffe soll künftig stabile Waldbestände ermöglichen. Durch die Verwirklichung des Projektes soll künftig auch eine kleinflächige Waldbewirtschaftung in Form von Vorlichtungen und Femelungen zur Förderung der Naturverjüngung umgesetzt werden. Insbesondere durch die künftige Holznutzung mittels Traktor und Seilwinde werden die Holzerntekosten dauerhaft gesenkt und können die nötigen Waldarbeiten durch das Betriebspersonal in Eigenregie durchgeführt werden.
[Projektantrag vom 25.07.2023 in ON 1]

Zur Umgehung des Felsbereiches wurden Alternativen angedacht, die allerdings vorwiegend aus forsttechnischen Gründen verworfen wurden bzw. nicht weiter verfolgt werden konnten. [ON 6]

II.2.2. Feststellungen zur beantragten Projektabänderung:

Mit Antrag des Bf vom 13.06.2025, wiederholt und konkretisiert mit Projektunterlagen vom 17.07.2025, wurde um Abänderung der mit Bescheid vom 06.12.2023 erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung dahingehend angesucht, dass von der Ausführung des ursprünglich beantragten und bewilligten Tunnels zur Querung der auf Grundstück Nr. aaa situierten Felsrippe (ca. 25 - 30 lfm Länge) aus technischen bzw. faktischen Gründen abgesehen und stattdessen die noch bei Hektometer HM 2,67 bis HM 2,74 verbliebene Felsrippe abgetragen wird, was im Ergebnis eine gänzlich offene Trassenführung bewirkt. Hintergrund des Antrages auf Abänderung des naturschutzrechtlichen Konsens war, dass das für die Tunnelerrichtung erforderliche überdeckende Material nicht ausreicht bzw. einbrechen würde. Der nunmehr beantragte mittlere Abtrag beträgt ca. 7 lfm, bergseits ca. 9 lfm und talseits ca. 5 lfm. Talseitig soll in diesem Bereich größtmöglich eine Art Felszwickel/Restfelsen verbleiben, dabei soll die verbliebene Felsrippe nach Durchstich talseits von einem aufragenden Restfelsen abgeschirmt und bergseits als Felsböschung abgeschrammt werden. Vereinfacht ausgedrückt ist mit „Felsrippe" jener Bereich gemeint, der bei der beabsichtigten Abtragung entfernt wird. Als „Felszwickel" (bzw. teils auch als „Restfelsen" bezeichnet) wird jener Bereich bezeichnet, der auch bei Abtragung der Felsrippe verbleibt. In diesem Zusammenhang wird zur bildlichen Veranschaulichung beispielhaft auf Abbildung 8 des Gutachtens des ASV vom 11.05.2026 verwiesen. [ON 21 und 28; Gutachten des ASV vom 11.05.2026 = ON 10, LVwG-Akt]
Zur örtlichen Zuordnung des ggst. Felsbereiches dient folgende Darstellung in roter Farbe, in welcher der Durchbruch/Abtrag der Felsrippe in mehreren Strossen mit größtmöglichem Verbleib eines Felszwickels/Restfelsens beabsichtigt ist. [der Systemskizze vom 18.04.2026 entnommen = ON 13, LVwG-Akt]



II.2.3. Feststellungen zu den Auswirkungen der beantragten Projektabänderung auf das Landschaftsbild:

Landschaftsbild im Nahbereich:
Im Gegensatz zur Forststraße als vorrangig zweidimensionale Anlage fügt sowohl der bisher bewilligte Tunnel als auch die nunmehr beantragte Projektabänderung dem lokalen Landschaftsbild grundsätzlich ein neues bzw. bislang nicht vorhandenes technisches Element hinzu. Da bei Ausführung eines Tunnels ein Waldbestand (einzelne Bäume) und eine Vegetationsdecke verbleibt und somit eine gewisse Einbindung in die umgebende Landschaft sichergestellt würde, würde diese Variante einen etwas geringeren Eingriff in das lokale Landschaftsbild bedeuten. Die Differenz zur beantragten Projektabänderung ist allerdings nicht sehr groß, zumal beide Elemente markant in Erscheinung treten und es sich um eine graduelle, aber merkliche Reduktion des Eingriffes durch einen Tunnel handelt. Mithin ist durch die beantragte Projektabänderung im Nahbereich die Störung des Landschaftsbildes bzw. der Eingriff in dasselbe mit mittlerer Intensität bzw. mittleren Ausmaßes zu beurteilen.

Landschaftsbild aus mittlerer Entfernung (Blickpunkte aus dem Gegenhang des linksufrigen Abhangs zum Schrabach):
Die Variante eines Tunnels käme aus diesen Blickpunkten weitgehend einer unveränderten Situation gleich. Durch die Bedeckung mit Bäumen bzw. Vegetation bliebe der Bereich aus diesen Perspektiven fast gänzlich unverändert. Bei Realisierung der beantragten Projektabänderung würde ein rund 3 m bis 5,5 m breites und rund 9 m langes Felsband entstehen, was jener Felsfläche entspricht, die nicht durch den Felszwickel/Restfelsen abgedeckt würde. Das Ausmaß dieser Felsfläche schwankt, abhängig vom Betrachtungspunkt. Die beim Lokalaugenschein vorgefundene Situation bzgl. des Waldbestandes zeigt aus der mittleren Distanz ein Bild, das von vereinzelt natürlich vorkommenden Felsbändern einerseits und einer Abdeckung durch einen Fichten-Buchen-Wald mit einer durchschnittlichen Höhe größer 10 m – 15 m andererseits geprägt ist. Das durch die beantragte Projektabänderung entstehende zusätzliche Felsband (rund 3 m – 5,5 m x 9 m) führt nicht zum Auftreten einer gänzlichen neuen Struktur aus dieser Betrachtungsentfernung. Durch die aktuell vorhandene Abdeckung käme es weiters zu einer gewissen Abschirmung aus einer Vielzahl möglicher Betrachtungswinkel. Auch ist die Zahl der möglichen Blickpunkte aus der mittleren Distanz vergleichsweise gering, weil der Bereich in einem Seitental zur E__ gelegen ist, das beinahe im rechten Winkel von der Hauptachse E__ abzweigt. Insgesamt ist eine Störung des Landschaftsbilds zwar vorhanden, deren Ausmaß bzw. Intensität kann allerdings aus der Mitteldistanz als nicht erheblich angesehen werden.

Landschaftsbild im Fernbereich:
In der Fernbetrachtung ist erkennbar, dass die gesamte Forststraße insgesamt optisch sehr in den Hintergrund gelangt. Sie ist allenfalls kleinräumig im Bereich

der I-Straße und Abschnitten mit talseitigen, kleinräumigen Schlägen optisch wahrnehmbar. Ansonsten ist sie auch bei besseren (klareren) Sichtverhältnissen als leichte Kontur (ohne Böschungsflächen) innerhalb des Waldbestandes sichtbar; dies bei aktuellem Waldbestand, derzeitiger Wuchshöhe und Nutzung. Aus dieser Entfernung ist der Unterschied zwischen den Varianten Tunnel und beantragter Projektabänderung mit hoher Wahrscheinlichkeit und aus vielen Blickpunkten kaum bis gar nicht wahrnehmbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf der Ebene „Fernwirkung" durch die begehrte Projektabänderung ist somit jedenfalls nicht gegeben und insgesamt von einer sehr geringen bzw. teilweise gar nicht merkbaren Störung auszugehen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Projektabänderung führen folgende Maßnahmen eine Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild, insbesondere bei den Betrachtungsebenen Nah- und Mittelbereich, herbei:

1. Die Ausformung (beider aber vor allem) der bergseitigen Böschung des Durchbruchs ist möglich rau zu gestalten. Kleine Simse, Einbuchtungen und Vorsprünge sind möglichst zu erhalten (und nicht maschinell zu „glätten"). Dadurch wird die Entwicklung einer raschen Verwitterung und das Etablieren von Pflanzenpölstern begünstigt.
2. Bei der Bauausführung ist mit größter Vorsicht darauf zu achten, dass ein möglichst langer und hoher Felszwickel/Restfelsen erhalten bleibt.

II.2.4. Der vom ASV am 03.04.2026 durchgeführten Lokalaugenschein dauerte drei halbe Stunden. [Gutachten des ASV vom 11.05.2026 = ON 10, LVwG-Akt]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren und dabei insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. ON-Angaben ohne nähere Bezeichnung sind solche des behördlichen Verwaltungsaktes. Die dargelegten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die ggst. vom Bf beantragte Projektabänderung (auch im Vergleich zur bisherigen Tunnel-Variante) und das jeweilige Ausmaß bzw. die Intensität der Störung ergaben sich aus den gutachterlichen Ausführungen des ASV vom 11.05.2026 und dessen Erörterungen im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Auch hat sich der beigezogene ASV aufgrund der Abhaltung eines Lokalaugenscheins mit der Situation an Ort und Stelle bestens vertraut gemacht.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV erstattete ein Gutachten, welches den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht wird: So stellte der ASV in seinem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation

dar und belegte diese auch mit entsprechenden Lichtbildern. In diesem Kontext soll nicht unerwähnt bleiben, dass die in der Fotodokumentation und den Beilagen zur Projektabänderung dargestellte und in ausgewählten Fotos bemaßte Situation in Bezug auf den ursprünglich vorgesehenen Tunnel bzw. den nunmehrigen durch das Abänderungsprojekt beabsichtigten Durchbruch weitgehend jener entspricht, welche beim Lokalaugenschein tatsächlich festgestellt wurde (vgl. insb. S. 7 im ASV-Gutachten vom 11.05.2026). Im Gutachten im engeren Sinn zog der ASV seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien in Bezug auf das Landschaftsbild und stellte demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen inkl. Ausmaß bzw. Intensität das ggst. Vorhaben auf das Landschaftsbild hat.
Dadurch (d.h. insb. im Umfang der Befundung, in der Systematik und Vollständigkeit der Begutachtung in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild") unterscheidet sich das Gutachten des ASV auch wesentlich von der im behördlichen Verfahren eingeholten gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2025 (ON 22), die im Wesentlichen bloß auf jene vom 21.11.2023 (ON 6, je Behördenakt) verwies, und werden die im nunmehr eingeholten Gutachten des ASV getroffenen fachlichen Ausführungen daher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt, welches im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das hier relevante Schutzgut „Landschaftsbild" doch zu wesentlich anderen fachlichen Ergebnissen als der Sachverständige in der nur knapp gehaltenen gutachterlichen Stellungnahme vom 14.08.2025 (bzw. 21.11.2023) kam. Die insgesamt sehr umfassenden Ausführungen des vom erkennenden Gericht beigezogenen ASV erfolgten, auch durch die Beifügung von Bildern in einer anschaulichen Art und Weise, die es auch Laien ermöglicht, die daraus in weiterer Folge vom ASV gezogenen Schlüsse im Hinblick auf die jeweiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nachvollziehen zu können. Die Darstellungen, die auf einer äußerst ausführlichen Lokalaugenscheins-Befundung gründen, sind in sich schlüssig und vollständig.
Demgegenüber blieben aber die im behördlichen Verfahren eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen, die kurzum davon ausgehen, dass die Querung des Felsbereiches „nur mittels Tunnel landschaftlich verträglich" und der vollständige Abtrag der Felsrippe „ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild" sei, eine fachlicherseits näher untermauerte bzw. substantiierte Begründung für diese Annahmen schuldig. Im Zusammenhang mit dem ursprünglich vorgesehenen Tunnel ist in fachlicher Hinsicht lediglich oberflächlich davon die Rede, dass dadurch „die negative Beeinflussung für die Felswand verringert" und die „Fernwirkung der Forststraße entsprechend" vermindert würde. Die Annahme, dass damit nur die Etablierung des Tunnels zur Querung des Felsbereiches einen gerade noch vertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild bewirke, ist in den im Behördenverfahren erstatteten gutachterlichen Stellungnahmen ohne fachlichen Beleg geblieben. Anders gewendet lässt die Aussage in der Stellungnahme vom 14.08.2025, dass der „vollständige Abtrag der Felsrippe ein[en] erhebliche[n] Eingriff in das Landschaftsbild" darstelle, eine nähere Auseinandersetzung und im

Ergebnis eine stichhaltige Untermauerung mit entsprechend facheinschlägigen Grundlagen vermissen. Mithin ist das im behördlichen Verfahren erstattete Gutachten in diesem Bereich nicht geeignet, als Grundlage für das ggst. Verfahren zu dienen.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen in Bezug auf den Forstbetrieb wurden vom Bf als Konsenswerber in der zitierten Projektunterlage nachvollziehbar dargestellt und blieben diese im Verfahren unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; […]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. […]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung; […]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[…]"

III.2. Zur naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht und Erwägungen zum Landschaftsbild bzw. zum öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

III.2.1. Gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 bedarf die Neuanlage einer Forststraße im Grünland unter anderem dann einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn deren Errichtung in einer Gemeinde geplant ist, die im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 (in der Folge: Alpenkonvention), liegt.

Das ggst. beantragte Vorhaben, mit welchem hinsichtlich der Errichtung der Forststraße „R" von der Ausführung der Tunnel-Variante abgesehen und stattdessen der Abtrag der verbliebenen Felsrippe und größtmögliche Verbleib eines Felszwickels/Restfelsens projektiert ist, ist Teil der Neuanlage der Forststraße „R", deren Projektgebiet im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegt. Aus der Anlage zur Alpenkonvention ergibt sich, dass das Gebiet der Marktgemeinde Weyer in deren Anwendungsbereich fällt, wobei nur der guten Ordnung halber erwähnt wird, dass mit 01.01.2007 die Gemeinden N__ und O__ zur Marktgemeinde Weyer fusioniert wurden. Folglich unterliegt das ggst. geplante Abänderungsvorhaben als Teil der Forststraße „R" bereits aus diesem Grund der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung nach § 5 Oö. NSchG 2001 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (Z 1) oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (Z 2).

III.2.2. § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die dbzgl. Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen zu konstatieren, dass der in Rede stehende Landschaftsraum Teil der Raumeinheit der E__- und J__ ist und großräumig vom Haupttal der E__ geprägt wird. Dieses wird zum Großteil von bewaldeten Talflanken eingerahmt und konzentrieren sich grünlanddominierte Bereiche auf talnahe Flächen rund um die Ortschaften und kleinere bäuerlich geprägte Gehöfte. Höher gelegene Freiflächen werden oder wurden als Almen genutzt, kleinflächige von Wald umschlossene Wiesen sind vereinzelt zu finden. Die ggst. Forststraße liegt in der tiefmontanen Höhenstufe mit einem Fichten-K__ als großflächiger zonaler Wald-gesellschaft und wird dieser Waldtyp im Forststraßenbereich lokal von Flächen mit Fichtenaufforstungen, Ahornverjüngungen, fichtendominierten Beständen im Baumholzalter kleinflächig unterbrochen. Im Gebiet des früher geplanten Tunnels sind felsige Bereiche (einzelne Felskanzeln, Vorsprünge, senkrechte Wände) zu finden. Der Baumbestand wird von Buchen dominiert, vereinzelt sind Fichten und Eiben untergeordnet beigemischt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (z.B. VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor

ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. etwa VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wird dem bestehenden Landschaftsbild in der Nahwirkung (sowohl durch die bisher bewilligte Tunnel-Variante als auch) durch die nunmehr beantragte und zu beurteilende Projektabänderung grundsätzlich ein neues bzw. bislang nicht vorhandenes technisches Element hinzugefügt. Wenngleich aus fachlicher Sicht die Ausführung eines Tunnels (vor allem wegen des Erhalts einzelner Bäume und einer Vegetationsdecke) im Vergleich zur nunmehr begehrten Projektabänderung einen etwas geringeren Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt, treten beide Elemente/Varianten im Nahbereich markant in Erscheinung. Insgesamt ist daher im Nahbereich durch die beantragte Projektabänderung – in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise – von einer Störung des Landschaftsbildes bzw. einem Eingriff in dasselbe mit mittlerer Intensität bzw. mittleren Ausmaßes auszugehen.

Im Gegensatz dazu bewirkt das ggst. beantragte Vorhaben aus mittlerer Entfernung insbesondere mangels Auftreten einer gänzlich neuen Struktur nahezu eine unveränderte Situation. Eine Störung des Landschaftsbilds ist aus der Mitteldistanz als nicht erheblich bzw. als lediglich gering anzusehen. Aus noch weiterer Entfernung (Fernbereich) ist die beantragte Projektabänderung mit hoher Wahrscheinlichkeit und aus vielen Blickpunkten kaum bis gar nicht wahrnehmbar. Insgesamt ist am Maßstab der Fernbetrachtung von einer sehr geringen bzw. teilweise gar nicht merkbaren Störung des Landschaftsbildes auszugehen.

Nach den soeben angestellten Überlegungen ist als Zwischenergebnis somit festzuhalten, dass mit der ggst. beantragten Projektabänderung das Landschaftsbild nur im Nahbereich in einer Weise geschädigt bzw. gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Es ist daher im zweiten Prüfungsschritt eine Interessenabwägung durchzuführen.

III.2.3. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 5 zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hiefür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die

Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. z.B. VwGH 21.08.2023, Ra 2022/10/0069, mwN).

Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.

Die Eingriffsintensität hinsichtlich des Landschaftsbildes ist grundsätzlich im mittleren Ausmaß gegeben, diese beschränkt sich jedoch – wie auch den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist – bloß auf den unmittelbaren Nahbereich. Unter Miteinbeziehung der mittleren Entfernung (Gegenhang) und des Fernbereichs, von denen aus das ggst. begehrte Abänderungsprojekt nicht erheblich bzw. teilweise gar nicht merkbar in Erscheinung tritt, ist die Störung des Landschaftsbildes insgesamt lediglich mit einer geringen Gewichtung zu werten. Alleine schon vor diesem Hintergrund war in diesem Zusammenhang auch den seitens der Oö. Umweltanwaltschaft angestellten Überlegungen betreffend die Schaffung einer Sichtkulisse (für den mittleren Bereich und Fernbereich) durch stehenbleibende Bäume nicht näherzutreten. Auf das Wesentliche zusammengefasst steht somit fest, dass der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das ggst. Abänderungsprojekt gesamthaft betrachtet lediglich ein geringes Gewicht zukommt.

Im Hinblick auf die Interessen an der Projektverwirklichung bzw. hier der dbzgl. beantragten Abänderung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen Sache des Konsenswerbers ist (vgl. etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149).

Das Vorhaben Forststraße „R" soll die langfristige Basiserschließung für den Forstbetrieb Schrabachau gewährleisten, u.a. zur kleinflächigen Holz-nutzung mittels betriebseigenem Forsttraktor im Bodenzug, zur bestands-schonenden Aufarbeitung von Schadhölzern in Streulage, zur Ermöglichung stabiler Waldbestände durch anstehende Pflegeeingriffe, zur Umsetzung einer kleinflächigen Waldbewirtschaftung in Form von Vorlichtungen und Femelungen zur Förderung der Naturverjüngung, zur dauerhaften Senkung der Holzerntekosten etc. Auf das Wesentliche zusammengefasst beabsichtigt damit der Bf als Konsenswerber eine zielgerichtete und wirtschaftlich effiziente forstliche Erschließung des in Rede stehenden Gebiets. Zur Erfüllung des skizzierten

forstlichen Bringungszwecks und der Befriedigung des in Zusammenhang stehenden forstwirtschaftlichen Interesses hat sich im abgeführten Verfahren auch keine nennenswerte bzw. relevante forstliche alternative Infrastruktur verdichtet, ist doch über die benachbarten Wege der Diözese M__ eine nur ungenügende Erschließung des ggst. Bereiches der Schrabachau vorhanden. Schließlich ist fallspezifisch auch ins Kalkül zu ziehen, dass im Falle der Realisierung der ursprünglich angedachten und bereits bewilligten Tunnel-Variante – selbst für einen Laien erkennbar – insbesondere aufgrund des unzureichend vorhandenen überdeckenden Materials und der permanenten Bruch- bzw. Einsturzgefahr (sicherheits-) technisch erhebliche Bedenken zu hegen sind. Zusammengefasst werden damit dem Projekt Forststraße „R" an sich und dem hier in Verbindung stehenden vom Bf beantragten Abänderungsprojekt (absehen von der Ausführung eines Tunnels; Abtrag der verbliebenen Felsrippe; größtmöglicher Verbleib eines Felszwickels/Restfelsens) ein jedenfalls nicht bloß geringes, sondern vielmehr ein bedeutendes Gewicht bzw. gewichtiges Interesse zuzuschreiben sein.

Abwägung der gewichteten Interessen: Nach den obigen Ausführungen ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz insgesamt mit einer geringen Gewichtung zu berücksichtigen. Dieses öffentliche Interesse wird von den dazu geltend gemachten bedeutenden bzw. gewichtigen Interessen des Bf als Konsenswerber überwogen, weshalb die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende Interessenabwägung – und zwar anders als dies von der bB bewertet wurde – zugunsten des Bf auszugehen hat.

Selbst wenn – wie von der Oö. Umweltanwaltschaft befürwortet – neuerlich eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens Forststraße „R" hinsichtlich von Fragen des Landschaftsbildes bzw. des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz anstünde, ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass diese zu einem anderen Ergebnis führen würde, wie die hier vorgenommene Beurteilung des Abänderungsprojektes. Es haben sich nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei Durchführung der Trasse ohne Tunnel eine andere Gesamtbeurteilung zu treffen wäre, zumal schon der Sachverständige im behördlichen Verfahren keine Bedenken in Bezug auf die übrigen Trassenabschnitte geäußert hat und die von der Oö. Umweltanwaltschaft in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angesprochenen Summationswirkungen aufgrund der fehlenden Änderung der Störung des Landschaftsbildes im mittleren und im Fernbereich nicht ersichtlich sind. Im Nahbereich kann ein solcher Summationseffekt naturgemäß nicht wirksam werden, weil die Sichtbeziehung in Bezug auf die Elemente, die sich summieren könnten, nicht gegeben ist.

Es würde sich insofern auch bei einer neuen Gesamtbeurteilung des Projekts keine Änderung ergeben.

III.2.4. Nebenbestimmungen:
Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 par. cit. erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nach dem Gutachten zur Reduzierung des Ausmaßes des Eingriffs in das Landschaftsbild angezeigt, die Ausformung (beider Böschungen, aber vor allem) der bergseitigen Böschung des Durchbruchs möglichst rau zu gestalten. Kleine Simse, Einbuchtungen und Vorsprünge sind möglichst zu erhalten und nicht maschinell zu glätten. Dies ist fachlicherseits vor dem Hintergrund begründet, dass dadurch die Entwicklung einer raschen Verwitterung und das Etablieren von Pflanzenpölstern begünstigt wird. Auch ist bei der Bauausführung mit größter Vorsicht darauf zu achten, dass ein möglichst langer und hoher Felszwickel (Restfelsen) erhalten bleibt. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung hat sich insgesamt keine Notwendigkeit ergeben, für das ggst. Abänderungsprojekt eine längere Fertigstellungsfrist einzuräumen wäre, als jene, die auch für die übrigen Bereiche der Forststraße R gilt (30.06.2027; vgl. dazu im Fristverlängerungsbescheid der bB vom 04.03.2025 in ON 17 des Behördenaktes). Der Bf hat auch dargelegt, das Projekt müsse ohnehin im September abgeschlossen werden. Mithin gilt auch für das nunmehr bewilligte Abänderungsprojekt, dass dieses bis 30.06.2027 fertigzustellen ist und auch die dbzgl. Fertigstellungsmeldung entsprechend der Stammbewilligung des Forststraßenprojektes „R" zu ergehen hat.

Nur der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für das ggst. beantragte Abänderungsprojekt, welches – wie oben bereits ausgeführt – als Teil der Forststraße „R" der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 unterliegt, die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht in Betracht kommt (vgl. näher in § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001).

III.3. Kommissionsgebühren:
Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der

Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundes-verwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Bf (= Antragsteller im behördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 idgF Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Der vom erkennenden Gericht beigezogene ASV hat am 03.04.2026 einen Ortsaugenschein durchgeführt, welcher drei halbe Stunden andauerte (1 Amtsorgan). Diesbezüglich fällt eine Kommissionsgebühr von 66 Euro (= 22 x 3) an. Deshalb ist vom Bf (Antragsteller) eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 66 Euro zu entrichten. Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

III.4. Auf das Wesentliche zusammengefasst war der Beschwerde stattzugeben und – anstatt der bisher vorgesehenen Tunnel-Variante – die begehrte Projektänderung (Durchbruch und Abtrag der verbliebenen Felsrippe in mehreren Strossen mit größtmöglichem Verbleib eines Felszwickels/Restfelsens) naturschutzrechtlich unter Vorschreibung der angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Frist) zu bewilligen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw. Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im ggst. Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl